



Kantonsrat

Sitzung vom: 27. Januar 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 39

Nr. 39**Neues Sozialhilfegesetz (B 126). 1. Beratung, Gesamtabstimmung**

Der Rat nimmt die an der Nachmittagssitzung vom 26. Januar 2015 unterbrochene Beratung des neuen Sozialhilfegesetzes wieder auf.

Titel und Ingress, Teil I, § 1 sowie Teil II, §§ 2–5 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 6 Absatz 1

Christina Reusser beantragt die folgende Fassung:

"Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfsgerecht, rechtzeitig und durch fachlich ausgebildet und qualifizierte Personen zu erbringen." Im gestern beratenen Enteignungsgesetz stehe, dass die Mitglieder der Schätzungskommission über eine berufliche Ausbildung und Erfahrung verfügen müssten, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Im Sozialhilfegesetz werde die Leistungserbringung lediglich durch "geeignete" Personen verlangt. Das zeige klar die Wertung des Sozialhilfegesetzes auf und welche Gedanken dahinterstünden. Alle, die in diesem Bereich arbeiteten wüssten, welch fundiertes Wissen dazu notwendig sei: So müsse man etwa das Datenschutzgesetz, alle Sozialversicherungsgesetze sowie das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz kennen. Gerade auch um die Subsidiarität zu gewährleisten, um Rückforderungen geltend zu machen und um die Personen an die richtigen Stellen zu verweisen. Durch fachlich gut ausgebildetes Personal würden sowohl die Effizienz wie die Effektivität gefördert. Eine Ausbildung in der Beratung sei zielführend, wenn es darum gehe, die Sozialhilfebezüger zurück in die Selbständigkeit zu führen. Die vorgeschlagene Formulierung sei ein Affront gegenüber den Ausbildungsinstituten und lasse grossen Spielraum für Interpretationen. Der Aufgabenbereich der Sozialhilfe sei komplex. Für die meisten Sozialdienste sei es selbstverständlich, dass diese Aufgabe von fachlich gut ausgebildeten Personen wahrgenommen werden müsse.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, diese Frage sei in der Kommission ausführlich diskutiert worden. Jedes einzelne Wort sei analysiert worden, so etwa die Begriffe "fachlich", "ausgebildet" und "qualifiziert". Der Antrag sei der GASK vorgelegen und mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt worden.

Yvonne Zemp unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Man erachte einen professionellen Sozialdienst als notwendig. Die Gesetzgebung sei sehr komplex. Es gehe um das Wohl von Menschen und um eine Gleichbehandlung. Deshalb müsse die Leistungserbringung durch Personen mit dem notwendigen Fachwissen erfolgen. Sie müssten Zusammenhänge erkennen können und genügend Fälle bearbeiten, um gleichwertig zu prüfen und zu entscheiden. Zudem kämen laufend neue Themen und Fragestellungen dazu. So gebe es etwa vermehrt arbeitslose Personen über 50 Jahre, die auf Sozialhilfe angewiesen seien. Es sei den Gemeinden überlassen, wie sie die Professionalität sicherstellten. In der Regel sei es sinnvoll, wenn sich kleinere Gemeinden zusammenschliessen würden. Fachpersonal mit genügend Erfahrung könne Kosten einsparen durch gute Kontakte in die Wirtschaft. Oftmals könnten auch Missbrauchsfälle schneller erkannt und verhindert werden.

André Aregger lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf habe in seinem Eintretensvotum ausgeführt, dass die Gemeinden gute Arbeit leisteten und die Entscheide in den meisten Fällen einer gerichtlichen Prüfung standhiel-

ten. Der Antrag verteuere das System ohne zusätzlichen Nutzen. Die Bezeichnung "geeignet" schliesse "ausgebildet" und "qualifiziert" nicht aus.

Räto B. Camenisch lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. Die Sozialdienste machten bereits einen guten Job. Es würden Herz, Menschenverstand, Sachkenntnis und Fortbildung gefordert. Das sei bereits so. Man wolle keine neue KESB-artige Entwicklung in diesem Bereich.

Ralph Hess lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion ab. Die Bezeichnung "geeignet" beinhalte ebenfalls "ausgebildet" und "qualifiziert". Es würde zudem bedeuten, dass die bis jetzt in diesem Bereich tätig gewesenen Personen ihre Arbeit nicht gut genug gemacht hätten und eine neue Ausbildung machen müssten.

Helen Schurtenberger lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. Die Leistungen der Sozialhilfe seien bedarfsgerecht und durch fachlich ausgebildete geeignete Personen zu erbringen. Dem könne die FDP nicht zustimmen. Die Sozialvorsteher in den Gemeinden würden durch das Volk gewählt. Die Gewählten würden für dieses Amt als geeignet erachtet, um das Sozialhilferecht zu erlernen, es danach zu kennen, zu interpretieren und richtig anzuwenden. Zudem sei jeder Sozialvorsteher verpflichtet, den Grundkurs, der vom VLG in Zusammenarbeit mit der HSLU Soziale Arbeit durchgeführt werde, zu besuchen. Namhafte Referenten - Dozenten der HSLU - würden die Sozialvorsteher unterrichten. Die Sozialvorsteher seien sehr gut vernetzt und könnten ein weitreichendes Weiterbildungsangebot in Anspruch nehmen. Es könne nicht sein, dass nur noch akademisch ausgebildete Personen im Sozialwesen tätig seien. Die Erfahrung sei ein wesentlicher Punkt, die die Arbeit mitpräge. Zudem habe man anhand der KESB in letzter Zeit erfahren, welche Probleme und Kostenexplosionen entstünden, wenn nur noch akademische Personen am Werk seien. Die Gemeinden würden sehr gut mit den SoBZ zusammenarbeiten, dort könne man bedarfsgerecht Rat und Unterstützung einholen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Aus Sicht des Regierungsrates sei es entscheidend, dass in der Sozialhilfe, nicht nur aber auch ausgebildete Personen, vor allem aber auch Leute mit Persönlichkeit, Erfahrung und Menschlichkeit arbeiten würden. Deshalb habe die Regierung den Begriff "fachlich geeignete Personen" vorgeschlagen, damit sei für die Sozialhilfe geeignet gemeint. Diese Formulierung treffe das Anliegen besser.

Der Rat lehnt den Antrag von Christina Reusser mit 86 zu 25 Stimmen ab. § 6 Absatz 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 6 Absatz 2

Heidi Rebsamen beantragt die folgende Fassung:

"Die Organe der Sozialhilfe unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Soweit nötig erteilen sie einander Auskünfte und gewähren einander mit Einverständnis der betroffenen Personen auf Verlangen Akteneinsicht." In § 6 gehe es um grundsätzliche Rahmenbedingungen zur Erbringung von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Beim Absatz 2 beantrage die Grüne Fraktion eine Ergänzung bei der Zusammenarbeit der verschiedenen Organe der Sozialhilfe. Man sei nicht gegen die gegenseitige Unterstützung dieser Organe und die Erteilung von Auskünften. Aber das Verlangen auf Akteneinsicht solle mit dem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen. Sozialarbeit beruhe auf einem Vertrauensverhältnis, an dem man nicht rütteln wolle. Ein Austausch auf Begehren finde heute schon statt, die generelle Einsichtnahme gehe der Grünen Fraktion aber zu weit. Sie vertrete die Ansicht, dass die Dossiers möglichst unvoreingenommen angegangen sollten und wenn ein Aktenaustausch stattfinde, müsse dies mit Einwilligung der betroffenen Person geschehen. Man wolle so den gegenseitigen Respekt achten und die Anerkennung des Persönlichkeitsschutzes fördern. Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 12 zu 1 Stimme abgelehnt worden.

Yvonne Zemp unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Es sollten keine Auskünfte ohne das Einverständnis der Antragsteller eingeholt werden können. Bei den Antragsstellern handle es sich um mündige Bürgerinnen und Bürger, die deshalb miteinbezogen werden sollten. Es dürfe auch keine Willkür geben. Die Antragssteller sollten transparent informiert werden, worüber die Behörden Auskunft verlangten, bzw. worüber sie sich austauschen würden. Dieser Austausch sei wichtig. Die Mitwirkung der Gesuchsteller sei grösser, wenn sie vertrauensvoll und in eigener Verantwortung handeln könnten, als wenn einfach

über sie verfügt werde. In § 7 werde die Mitwirkungspflicht geregelt. Wenn eine Auskunft notwendig sei, könne sie über den § 7 eingefordert werden.

Herbert Widmer lehnt im Namen der FDP-Fraktion sowohl den Antrag von Heidi Rebsamen wie auch den nachfolgenden Antrag von Michèle Bucher ab. Es gebe verschiedene Blickwinkel: Man könne vom sozialen Missbrauchsgesetz sprechen und die Meinung vertreten, alle Sozialhilfeempfänger würden unter einen Generalverdacht gestellt. Er verstehe den geforderten Respekt gegenüber diesen Personen. Wer aber habe nicht schon selber gehört, dass dieser oder jener Sozialhilfe oder IV beziehe, ohne es verdient zu haben? Deshalb könne man ebenso gut von einem Sozialhilfe-Vertrauensgesetz sprechen. Eine gewisse Kontrolle fördere das Vertrauen. Er habe in seiner Praxis für einige Patienten eine IV-Rente beantragt. Diese Patienten seien gefilmt worden, was eine gewisse Frustration ausgelöst habe. Ausser in einem Fall sei danach aber eine Rente gesprochen worden. Die Patienten hätten schlussendlich darauf hinweisen können, die Rente berechtigterweise zu erhalten. Er sei deshalb nicht damit einverstanden, dass es das Einverständnis brauche. Es brauche aber unbedingt die Information der Betroffenen, wenn gewisse Auskünfte eingeholt würden.

Räto B. Camenisch lehnt im Namen der SVP-Fraktion sowohl den Antrag von Heidi Rebsamen wie auch den nachfolgenden Antrag von Michèle Bucher ab. Von linker Seite werde versucht, die Kontrollfähigkeit der Beamten systematisch zu untergraben. Das neue Gesetz fordere, dass am Anfang eines Verfahrens schriftlich eine Akteneinsicht verlangt werden müsse. Es sei nicht praktikabel, ja gar schikanös, bei jeder Auskunft den Sozialhilfebezüger um Erlaubnis zu bitten. Die Bürger verlangten eine rigorose Kontrolle der Leistungen, um sicher zu stellen, dass die Unterstützung zu Recht erfolge. Diese Kontrolle komme schlussendlich auch den Sozialhilfebezügern zugute.

André Aregger lehnt im Namen der CVP-Fraktion sowohl den Antrag von Heidi Rebsamen wie auch den nachfolgenden Antrag von Michèle Bucher ab. Er könne sich dem Votum von Herbert Widmer anschliessen. Man müsse auch anerkennen, dass es sich zum Vorteil der Betroffenen auswirke, wenn die entsprechenden Auskünfte effizient und schnell eingeholt werden könnten.

Ralph Hess lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion ab. Es sei bereits ausgeführt worden, dass die Auskünfte nur so weit wie nötig eingeholt würden. Diese Formulierung könne die GLP unterstützen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Die Ausgangslage sei von Herbert Widmer richtig dargelegt worden. Es gelte noch zu erwähnen, dass die Betroffenen Anspruch auf rechtliches Gehör hätten und allenfalls Beschwerde gegen einen Entscheid einreichen könnten.

Der Rat lehnt den Antrag von Heidi Rebsamen mit 84 zu 17 Stimmen ab. § 6 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 6 Absätze 3 und 4 sowie § 7 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 7 Absatz 2

Michèle Bucher beantragt, § 7 Absatz 2 zu streichen. Die Grüne Fraktion verlange die Streichung von dieses Absatzes, wonach die bedürftige Person verpflichtet sei, alle Personen und Stellen zu ermächtigen, die für die Abklärung des Anspruchs auf Leistungen der Sozialhilfe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Man wolle damit nicht die Kontrolltätigkeit der Behörde untergraben. Wenn etwas schikanös sei, dann sei es den Sozialhilfebezügern an verschiedensten Stellen in diesem Gesetz Misstrauen entgegenzubringen. Es sei störend, dass ihr Antrag abgelehnt werde, bevor sie ihn begründen könne. Es gehe nicht darum, die Mitwirkungspflicht hilfebedürftiger Personen einzuschränken. Es sei aber eine Tatsache, dass die in Absatz 2 statuierte Pflicht bereits vollumfänglich in Absatz 1 enthalten sei. So sei auch die ursprüngliche Idee der Regierung gewesen, sie hoffe deshalb auf entsprechenden Support. Durch die Streichung von Absatz 2 werde einerseits die Anforderung an eine schlanke und stringente Gesetzgebung erfüllt. Andererseits werde das Gesetz durch die Streichung von § 7 Absatz 2 um eine Misstrauensbekundung gegenüber hilfebedürftigen Personen ärmer. Sie bitte den bereits gefällten Entscheid nochmals zu überdenken.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 12 zu 1 Stimme abgelehnt worden.

Ralph Hess lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion ab. Man unterstütze eine vernünftige Mitwirkungspflicht der Sozialhilfeempfänger. Das Berufsgeheimnis der angefragten Personen schütze vor übermässiger Auskunft. In § 7 Absatz 2 gehe es um Auskünfte von Arbeitgebern, Ärzten, Versicherungen und Behörden, die dem Berufsgeheimnis unterstellt seien. Hier könne kein Missbrauch betrieben werden. Es handle sich zudem um den Einzelfall und gehe nicht darum, generell Auskünfte einholen zu können.

Yvonne Zemp unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Wie bereits im vorherigen Votum erklärt, definiere § 7 Absatz 1 die Mitwirkungspflicht. Dieser Paragraph sei ausreichend. Auch hier wolle man das Einholen von Einkünften nicht verhindern. Aber die Antragsstellenden hätten eine Bringschuld und sollten miteinbezogen werden, im Sinn der Mitwirkung. Den Behörden solle aber kein Freipass erteilt werden müssen, um über Alles Auskunft einholen zu dürfen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Michèle Bucher habe es richtig ausgeführt, § 7 Absatz 2 sei in der Vernehmlassung nicht vorgekommen. Dieser Absatz 2 sei aber vom VLG und den Gemeinden ausdrücklich verlangt worden. Es handle sich dabei nicht um eine Generalvollmacht, sondern um eine Vollmacht im Einzelfall und werde im Gesetzestext ausdrücklich so beschrieben.

Der Rat lehnt den Antrag von Michèle Bucher mit 85 zu 21 Stimmen ab. § 7 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 7 Absatz 3, § 8 sowie § 9 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 9 Absatz 2

Die GASK beantragt die folgende Fassung:

"Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Erwerbs- und übrigen Tätigkeiten, der Wohnsituation und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse".

Yvonne Zemp beantragt die folgende Fassung:

"Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, der Wohnsituation und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse". Yvonne Zemp erklärt, die Erwerbstätigkeit, die Wohnsituation sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien die wichtigsten Punkte für die Abklärung der Beitragsberechtigung. Insbesondere dazu sollten Auskünfte eingeholt werden. Mit anderen Tätigkeiten sei quasi alles Weitere gemeint, damit würden die Schleusen zu einem "Schnüffel-Staat" geöffnet. Es stehe ja bereits der Begriff insbesondere, deshalb brauche es keine Präzisierung und keinen weiteren Begriff. Deshalb sei der Begriff "übrigen Tätigkeiten" zu streichen.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, dieser Antrag sei der Kommission vorgelegen. Nach langer Diskussion sei entschieden worden, den Begriff "Arbeitsfähigkeit" durch "Erwerbs- und übrigen Tätigkeiten" zu ersetzen. Der Beschluss dazu sei einstimmig gewesen.

Michèle Bucher unterstützt im Namen der Grünen Fraktion den Antrag von Yvonne Zemp. Der Entscheid der GASK, die Verhältnisse der betroffenen Personen hinsichtlich Arbeitsfähigkeit nicht von den Sozialinspektoren prüfen zu lassen sei richtig. Im Gegensatz zur Erwerbsfähigkeit sei die Arbeitsfähigkeit von Ärzten zu prüfen. Der Zusatz der GASK, dass die Sozialinspektoren nicht nur die Verhältnisse hinsichtlich der Erwerbstätigkeit sondern auch aller übrigen Tätigkeiten abklären sollten, schiesse über das Ziel hinaus. Der Begriff "übrige Tätigkeiten" gehe zu weit und könnte zum Beispiel Comics lesen, Fenster putzen oder Orchideen pflegen beinhalten. Es sei nicht ersichtlich, in wieweit diese übrigen Tätigkeiten für den Anspruch auf Sozialhilfe von Bedeutung seien.

Räto B. Camenisch erklärt, dieser Antrag sei von der Kommission einstimmig abgelehnt worden und werde trotzdem nochmals eingereicht, das sei regelwidrig. Was bedeute aber übrige Tätigkeiten? Wenn jemand einem Freund beim Bau seines Hauses während der Ferien aus helfe, handle es sich um eine solche übrige Tätigkeit. Das interessiere sowohl den Sozialinspektor wie auch das Sozialamt. Insbesondere bei Personen, die eine Krankheit geltend machen würden.

André Aregger erklärt, es gehe nicht darum, dass die Sozialinspektoren Tag und Nacht Wache schieben würden. Die Inspektoren würden einen klar definierten Auftrag zum Beispiel

der Gemeinde erhalten. Sie müssten deshalb auch Tätigkeiten wie etwa Eigenleistungen beim Hausbau überprüfen können.

Herbert Widmer lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. In der Kommission habe man sich auf die Fassung "Erwerbs- und übrigen Tätigkeiten" geeinigt. Falls es aber jemandem in den Sinn komme, das Lesen von Comis zu überprüfen, werde er persönlich einen Vorstoss dazu einreichen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Er sei etwas überrascht über diesen Antrag, da es sich ja in der Kommission über einen Kompromiss geeinigt habe. Der Antrag der Kommission sei im Vergleich zur Fassung der Regierung etwas abgeschwächt worden.

Der Rat lehnt den Antrag von Yvonne Zemp mit 81 zu 21 Stimmen ab. § 9 Absatz 2 lautet somit auf Antrag der GASK wie folgt: "Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Erwerbs- und übrigen Tätigkeiten, der Wohnsituation und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse".

§ 9 Absatz 3 (neu)

Yvonne Zemp beantragt folgenden neuen Absatz 3:

"Die Sozialinspektoren verfügen über die geforderten Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufgabe." Die Qualifikation der Sozialinspektoren sei der SP/Juso-Fraktion ein wichtiges Anliegen. Diese Sozialinspektoren würden nur bei extremen Fällen und in Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen. Diese Massnahme käme zum Zug, wenn ein Verdacht nicht durch die Sozialarbeitenden aufgedeckt werden könne. Wenn die Sozialarbeitenden in den Gemeinden über genügend zeitliche Ressourcen verfüge, um die Klienten gut zu betreuen und auch zu überprüfen, wären keine Sozialinspektoren notwendig. Umso mehr müssten die Sozialinspektoren über die geforderten Qualifikationen verfügen, um ihren Auftrag effizient und effektiv aber auch rechtlich korrekt erfüllen zu können. Entsprechend solle es im Gesetz festgehalten werden. Welche Qualifikationen notwendig seien, könnten die Gemeinden selber entscheiden, abhängig davon, welcher Leistungsauftrag der Inspektor zu erfüllen habe.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, Yvonne Zemp habe an der Kommissionssitzung gefordert, dass die Sozialinspektoren klar definierte Aufträge erhalten sollten, sie habe aber keinen Antrag dazu formuliert. Dennoch habe man lange und ausführlich darüber diskutiert. Schlussendlich habe Yvonne Zemp ihre Forderung nach einer entsprechenden Regelung im Gesetz zurückgezogen.

Christina Reusser unterstützt den Antrag im Namen der Grünen Fraktion. Die Sozialinspektoren würden gute Arbeit leisten, sollten aber über die entsprechende Ausbildung verfügen. Es handle sich um eine anspruchsvolle Tätigkeit, bei der Feingefühl gefragt sei. Das erweise sich ohne entsprechende Qualifikationen als schwierig.

Räto B. Camenisch erklärt, beim Einsatz des Sozialinspektors handle es sich um keine Notmassnahme. Der Sozialinspektor sei Bestandteil des Systems. Er müsse Aufgaben übernehmen, die durch die Sozialarbeitenden kaum auszuführen seien. Die Sozialinspektoren würden diese Aufgabe sehr gut wahrnehmen. Es handle sich dabei oft um ehemalige Polizisten, die über die notwendige Erfahrung verfügten. Sie würden von den Gemeinden genau definierte Aufträge erhalten. Die Arbeitspensen seien klein. Bisher hätten diese Sozialinspektoren sehr erfolgreich gearbeitet. Den Antrag von Yvonne Zemp solle man ablehnen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Die Sozialhilfe sei mit wenigen Ausnahmen Sache der Gemeinden. Die Erfahrung im Zusammenhang mit Beschwerden habe gezeigt, dass die Gemeinden ihre Arbeit hervorragend erledigen würden. Er sehe deshalb keinen Grund, den Gemeinden zusätzliche Auflagen zu machen. Sollte ein Sozialinspektor seine Arbeit nicht korrekt durchführen, könnten die Betroffenen rechtliches Gehör verlangen.

Der Rat lehnt den Antrag von Yvonne Zemp mit 77 zu 20 Stimmen ab. § 9 Absatz 3 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 10

Michèle Graber beantragt die folgende Fassung:

"Ändern sich die Verhältnisse, haben die Organe der Sozialhilfe die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe und die Alimentenhilfe entsprechend anzupassen. Anspruchsgrenzen und Leistungsänderungen sind so zu definieren, dass Schwelleneffekte vermieden werden." Arbeit müsse sich lohnen, das sei das Ziel dieses Antrags. Schwelleneffekte sollten vermieden

werden, falls es zu Anpassungen nach Änderungen der Verhältnisse der Betroffenen komme. Schwelleneffekte lägen vor, wenn das frei verfügbare Einkommen trotz steigendem Brutto-lohn abnehme. Das könne zum Beispiel passieren, wenn Unterstützungsleistungen aufgrund von Leistungskürzungen reduziert würden oder Fixkosten und Steuern anstiegen, so dass die Lohnerhöhung überkompensiert werde. Eine Steigerung des Erwerbseinkommens werde finanziell bestraft. Es fehle der Anreiz, mehr zu verdienen. Dasselbe könne in umgekehrter Richtung erfolgen. Jemand, der plötzlich keine Arbeit mehr habe oder das Pensum reduziere, erziele aufgrund höherer Leistungen oder weniger Abzüge am Ende des Monats ein höheres Einkommen. Das sollte nicht passieren. Die Problematik des Schwelleneffekts sei erkannt und im Rahmen des Prämienverbilligungsgesetzes diskutiert worden. Die Regierung müsse die Wirkungen und Massnahmen zur Verminderung von Armut regelmässig überprüfen und einen Bericht dazu vorlegen. Schwelleneffekte seien dabei sicher auch ein wichtiges Kriterium. Die Überprüfung alleine reiche aber nicht aus. Schlussendlich seien auch entsprechende Massnahmen gefordert. Sie erachte einen Anreiz zur Verbesserung der eigenen Situation oder Hilfe zur Selbsthilfe als einen wichtigen Pfeiler der Sozialhilfe. Schwelleneffekte seien deshalb zu vermeiden, darum beantrage sie eine entsprechende Ergänzung im Gesetz. Arbeit dürfe sich lohnen.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, dieser Antrag sei der Kommission nicht vorgelegen.

Yvonne Zemp findet, es handle sich hier um ein sehr wichtiges Anliegen. Gestützt auf den Bericht "Arbeit muss sich lohnen" aus dem Jahr 2010, sei es zentral, für die Vermeidung von Schwelleneffekten einen gesetzlichen Auftrag zu schaffen. Systematisch sei der Antrag bei § 6 am falschen Ort angegliedert. Er müsste entweder bei den Zielen in § 2 Erwähnung finden oder allenfalls in den §§ 18 oder 19. Deshalb schlage die SP/Juso-Fraktion vor, den Antrag für die 2. Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Christina Reusser erklärt, für die Grüne Fraktion sei das Thema Schwelleneffekte unbestritten, sie hätten diverse Vorstösse dazu eingereicht. Es handle sich aber um keinen gesetzlichen Begriff und er gehöre ihres Erachtens auch nicht ins Gesetz sondern in die Verordnung. Dazu müsse er aber klarer definiert werden. Deshalb könne die Grüne Fraktion den Antrag nicht unterstützen.

Räto B. Camenisch erklärt, die Formulierung sei zu unklar. Der Begriff Schwelleneffekt müsse genauer definiert werden und könnte in der Verordnung aufgenommen werden. Er schlage deshalb vor, den Antrag für die 2. Beratung zurück in die Kommission zu nehmen.

Die Kommissionspräsidentin der GASK, Romy Odoni, ist bereit, den Antrag zurück in die Kommission zu nehmen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden und überweist den Antrag von Michèle Graber zurück an die GASK.

§§ 11 und 12 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 13 Absatz 1

Yvonne Zemp beantragt die folgende Fassung:

"Die Organe der Sozialhilfe dürfen eine hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 nicht veranlassen, aus der Einwohnergemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der hilfebedürftigen Person liegt. Sie dürfen diese Personen auch nicht davon abhalten, in einer Einwohnergemeinde einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. Für die Kostentragung bei einem Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung gilt § 36."

Letztes Jahr habe der Gemeindepräsident von Riniken im Kanton Aargau Hausbesitzer schriftlich dazu aufgefordert, ihre Wohnungen nicht an Sozialhilfebezüger zu vermieten. In der gleichen Debatte hätten sich andere Gemeinden dazu bekannt, ähnliche Gespräche mit Wohnungseigentümern zu führen. Diese Auswüchse müssten bereits im Keim erstickt werden. Der Gemeinderat hätte sich zwar öffentlich entschuldigen müssen. Einerseits beginne mit solchen Massnahmen eine öffentliche Hetzjagd gegen Sozialhilfebezüger. Andererseits handle es sich um einen Akt der Verzweiflung, da die Sozialhilfekosten in einzelnen Gemeinden sehr hoch seien. Die Bundesverfassung schreibe das Grundrecht auf freie Wohnsitzwahl fest, das solle auch für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger gelten. Darum sollten bei groben Verstössen gegen das Bundesrecht Sanktionen möglich sein. Von den Sozialhilfebezü-

gern werde korrektes Verhalten gefordert, was man auch von den zuständigen Behörden und Amtsstellen verlangen dürfe.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, dieser Antrag sei der Kommission nicht vorgelegen.

André Aregger lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab, da er unnötig sei. Yvonne Zemp habe die Antwort dazu selber geliefert, das Anliegen werde bereits in der Bundesverfassung durch die Niederlassungsfreiheit geregelt.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Hier werde etwas suggeriert, das im Kanton Luzern nicht vorkomme. Ein solches Vorgehen würde im Kanton Luzern nicht akzeptiert. Die gesetzlichen Grundlagen dazu seien klar. Falls aber ein konkretes Beispiel vorliege, bitte er um entsprechende Informationen. Der Rat lehnt den Antrag von Yvonne Zemp mit 76 zu 21 Stimmen ab. § 13 Absatz 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 13 Absatz 2, § 14, Teil III, §§ 15 und 16 sowie § 17 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 17 Absatz 2

Yvonne Zemp beantragt die folgende Fassung:

"Jede Einwohnergemeinde führt einen professionellen Sozialdienst. Er erfüllt sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen. Der Sozialdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates." Es handle sich um dasselbe Anliegen, das schon im ersten Antrag von Christina Reusser behandelt worden sei. Sie verzichte deshalb auf eine detaillierte Ausführung. Der SP/Juso-Fraktion sei es ein wichtiges Anliegen, dass die Aufgaben eines Sozialdienstes durch professionell ausgebildetes Personal wahrgenommen würden. Deshalb müsse nicht jeder Sozialvorsteher über eine Ausbildung als Jurist oder Sozialarbeiter verfügen. Aber die mit Dossiers betrauten Personen und diejenigen, welche Beratungen und Berechnungen durchführten, müssten über einen professionellen Hintergrund verfügen. Um diese Aufgabe professionell wahrzunehmen, brauche es ein grosses Wissen und spezifische Erfahrungen.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, dieser Antrag sei der Kommission nicht vorgelegen.

Herbert Widmer findet es wichtig, dass man über qualitativ gute Sozialdienste in den Gemeinden verfüge. Er könne die Ausführungen von Yvonne Zemp nachvollziehen. Das Wort professionell zu verwenden, wecke aber zu hohe Ansprüche. Deshalb lehne er den Antrag ab.

André Aregger lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Es werde von linker Seite her immer wieder suggeriert, dass die Gemeinden ungenügende Arbeit ablieferten würden. Er verweise auf das Votum des Gesundheits- und Sozialdirektors Guido Graf, der klar zum Ausdruck gebracht habe, dass die von den Gemeinden gefällten Entscheiden bei Gerichtsverfahren standhalten würden. Dass die so hoch gelobte Professionalisierung nicht immer das Gelbe vom Ei sei, sollte mittlerweile bekannt sein.

Michèle Bucher erklärt, die Grüne Fraktion teile das Anliegen von Yvonne Zemp im Grundsatz. Bei der Organisation der Sozialdienste sehe sie Vorteile bei zentralen Lösungen und könne sich gemeindeübergreifende Sozialzentren vorstellen. Die Grünen seien bereit, zu gegebener Zeit über die Regionalisierung von Sozialdiensten zu diskutieren. Diese Diskussion stehe heute aber nicht an. Der Antrag fordere aber ultimativ, dass jede Gemeinde einen professionellen Sozialdienst etabliere. Das sei in der Praxis heute nicht umsetzbar. Wenn schon brauche es eine gesetzliche Grundlage gestützt auf welche die Gemeinden zur Kooperation verpflichtet werden könnten. Deshalb lehne die Grüne Fraktion den Antrag ab.

Räto B. Camenisch erklärt, das Anliegen sei bereits in § 6 Absatz 1 geregelt. Der Begriff professionell sage überhaupt nichts aus. Es müsse sich um fachlich geeignete Personen handeln, so wie es in § 6 Absatz 1 umschrieben werde.

Christina Reusser wehrt sich gegen die Aussage von André Aregger, wonach von linker Seite suggeriert werde, dass die Gemeinden ungenügende Arbeit leisteten. Solche Aussagen seien nie gemacht worden. Die Sozialdienste würden zu einem grossen Teil von sehr gut ausgebildeten Personen geführt. Es gehe nur darum, im Gesetz abzubilden, was in Theorie und Praxis schon lange erkannt worden sei. Offensichtlich treffe man mit den Worten "Professio-

nalisierung" und "Akademisierung" einen wunden Punkt, vor allem bei Behördenmitgliedern. Man spreche hier aber von den Ausführenden, also den Sozialarbeitenden. Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Michèle Bucher habe die Antwort bereits geliefert. Man möchte nicht alle Gemeinden dazu verpflichten müssen, einen professionellen Sozialdienst aufzubauen. Der Begriff "professionell" müsste denn auch noch genauer definiert werden. Der Rat lehnt den Antrag von Yvonne Zemp mit 84 zu 12 Stimmen ab. § 17 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 17 Absatz 3, § 18, Teil IV, §§ 19–23, Teil V, §§ 24–26, sowie Teil VI, §§ 27–30 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 31 Absatz 1

Nino Froelicher beantragt die folgende Fassung:

"Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab. Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) verbindlich."

Räto B. Camenisch beantragt die folgende Fassung:

"Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll das soziale Existenzminimum abdecken. Für dessen Bemessung können die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) wegleitend sein. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Einzelheiten oder Teile davon anders regeln, unter Respektierung eines möglichst grossen Ermessensspielraums für die Gemeinden und deren Sozialbehörden."

Christina Reusser erklärt in Vertretung von Nino Froelicher, der Grünen Fraktion sei es wichtig, dass man die SKOS-Richtlinien als verbindlich erkläre und nicht nur, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, als Empfehlung. So lange vom Bund kein Rahmengesetz zur Sozialhilfe vorliege sei es wichtig, dass sich die Kantone untereinander abstimmen würden. Das sei sowohl für die Kantone wie auch die Klienten wichtig. Mit den SKOS-Richtlinien sei dazu ein gutes Instrument geschaffen worden. Selbstverständlich müssten diese Richtlinien jeweils überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, was ja bereits der Fall sei. Die Grüne Fraktion finde es wichtig, dass die Kantone die SKOS-Richtlinien schweizweit für verbindlich erklärten und diese mehr als einen empfehlenden Charakter erhielten. Ein empfehlender Charakter bedeute, einfach davon abweichen zu können.

Yvonne Zemp fragt, wie hoch sei das soziale Minimum, das eine Person oder eine Familie zum Leben brauche. Diese Frage sei von der SKOS über längere Zeit fein justiert worden. Die Richtlinien machten durchaus Sinn, da sie schweizweit und für die einzelnen Kantone ein ausgewogenes Regelwerk darstellten. Das in Zusammenarbeit mit dem Sozialvorsteherverband und weiteren Fachleuten daraus abgeleitete Handbuch für den Kanton gewährleiste, dass die Sozialhilfeempfänger die gleichen Rahmenbedingungen vorfinden würden. Dadurch werde Sozialtourismus vermieden und Fairness gelebt. Es sei zu begrüßen, dass sich die Sozialinspektoren bei der Erarbeitung der SKOS-Richtlinien vermehrt einbringen möchten. Das Regelwerk aber nur noch als unverbindlich zu erklären, sei für die SP/Juso-Fraktion keine Option. Vroni Thalman habe beim Eintreten angekündigt, seitens der SVP könnte ein Antrag folgen, die Kosten linear um 10 Prozent zu senken. Davor graue ihr. Damit würde das nationale Regelwerk obsolet und sie befürchte, dass die Gemeinden danach ihre Sozialleistungen willkürlich bestimmen könnten. Die Tarife seien nicht grundlos schweizweit aufeinander abgestimmt. Einen Ermessensspielraum gebe es bereits heute, da eine 55-jährige arbeitslose Frau eine andere Unterstützung als eine junge Familie benötige. Mit der Freiwilligkeit nach den SKOS-Richtlinien zu berechnen, öffne man der Willkür Tür und Tor ebenso der Schlechterstellung von hilfsbedürftigen Menschen. Sie bitte die Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien zu unterstützen und den Antrag der SVP abzulehnen.

Räto B. Camenisch erklärt, die SKOS sei eine private Vereinigung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern unter dem Präsidium von Therese Frösch, die für die ganze Schweiz die Sozialempfehlungen ausarbeite. Daran gebe es nichts zu kritisieren. Private Entscheidungen, die nicht einer demokratischen Kontrolle unterständen, gehörten aber nicht in ein Gesetz. Hier werde eine staatliche Kontrolle verlangt, die aber über die SKOS-Richtlinien nicht möglich sei. Darum lehne die SVP-Fraktion eine fixe Bindung des Sozialhilfegesetzes an die SKOS-Richtlinien ab. Man könne diese Richtlinien aber als Wegleitung benutzen, wenn man vorher definiere, dass das Existenzminimum gesichert sein müsse. Das Existenzminimum sei zum

Beispiel in Luzern nicht gleich hoch wie in Flühli. Deshalb sollte die Regierung die Möglichkeit haben, die SKOS-Richtlinien zu interpretieren und Teile davon abzuändern und anzupassen. Diese Flexibilisierung verlange man. Man wolle den Gemeinden auch einen gewissen Spielraum im Bereich der SKOS-Richtlinien einräumen. Die Gemeinden würden die Sozialhilfeempfänger kennen und könnten deshalb auch die Abklärungen gezielter vornehmen. Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, es handle sich hier um eine zentrale Frage des Sozialhilfegesetzes. Beide Anträge seien ausführlich diskutiert worden. Der Antrag von Nino Froelicher und Yvonne Zemp sei mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt worden. Der Antrag von Räto B. Camenisch sei mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt worden. Die Kommission habe sich für die Fassung der Regierung entschieden.

Herbert Widmer lehnt im Namen der FDP-Fraktion beide Anträge ab. Der Begriff "verbindlich" gehe ihm zu weit, hier stimme er gewissen Ausführungen von Räto B. Camenisch zu. Die SKOS sei eine private Organisation und es handle sich um Richtlinien. Der Begriff "können wegleitend sein" lasse sich frei interpretieren, dem könne er sich ebenfalls nicht anschliessen. Wenn jemand mit der Sozialhilfe nicht einverstanden sei, könne er Beschwerde einreichen. Wegleitend sei deshalb der richtige Ausdruck, darum solle man die Fassung der Regierung unterstützen.

Ralph Hess lehnt im Namen der GLP-Fraktion beide Anträge ab. Es müsse die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall von den SKOS-Richtlinien abweichen zu können. Zudem begünstige ein grosser Ermessensspielraum der Gemeinden den Sozialtourismus.

André Aregger lehnt im Namen der CVP-Fraktion beide Anträge ab. Er könne sich dem Votum von Herbert Widmer anschliessen. Die Gemeinden benötigten bei ihren Entscheidungen einen Spielraum. In Luzern könne nur bedingt mit zum Beispiel Marbach oder Uffhusen verglichen werden. Es reiche, wenn den Gemeinden die Richtung vorgegeben werde. Der von Räto B. Camenisch geforderte Ermessensspielraum sei in der Fassung des Regierungsrates bereits beinhaltet. Die Gemeinden hätten, mit entsprechender Begründung, in ihren Entscheidungen genügend Spielraum bei der Ausgestaltung der Erteilung von wirtschaftlichen Sozialhilfegeldern.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf beide Anträge ab. Das jetzige System funktioniere gut im Kanton Luzern. Das Luzerner Handbuch für Sozialhilfe sei grundsätzlich ein Abbild der SKOS-Richtlinien. Man wolle auch auf keinen Fall den Sozialtourismus fördern.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag von Räto B. Camenisch dem Antrag von Nino Froelicher mit 66 zu 30 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Antrag von Räto B. Camenisch mit 72 zu 23 Stimmen ab. § 31 Absatz 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 31 Absätze 2 und 3 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 32

Nino Froelicher beantragt, § 32 zu streichen. Michael Töngi erklärt in Vertretung von Nino Froelicher, der missbräuchliche Vermögensverzehr könne heute bereits geahndet werden. Nun erlasse man eine allgemeine Vorschrift dazu. Wenn man das wolle, müsse die Formulierung im Gesetz viel konkreter erfolgen. Gewisse Rahmenbedingungen müssten festgelegt werden, zum Beispiel wie weit rückwirkend der Vermögensverzicht angerechnet werde. Das Nachweisen eines Vermögensverzichts werde sich aber als sehr schwierig erweisen. Die Ursache der Bedürftigkeit habe nichts mit dem Prinzip der Sozialhilfe zu tun. Die Sozialhilfe funktioniere anders als die Ergänzungsleistungen. Bei den Ergänzungsleistungen finde häufig ein Vermögensverzicht statt, wenn sich zum Beispiel bei älteren Personen ein Heimeintritt abzeichne und sie ihren Kindern trotzdem ihr Eigenheim überlassen möchten. Man werde aber wohl kaum auf Vermögen verzichten, um danach auf dem Niveau der Sozialhilfe leben zu können.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und nach erfolgter Diskussion mit 12 zu 1 Stimme abgelehnt worden.

Yvonne Zemp unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. In der GASK sei sie noch für die Beibehaltung gewesen, aber mehr aus einer ideellen Haltung heraus. Die SP/Juso finde es stossend, wenn man Vermögen verschenke oder auf Einkünfte verzichte und später Sozialhilfe beantrage. Diesen Missbrauch sollte man bekämpfen können. Recht-

lich sei aber eine Einforderung nicht möglich, da laut Gesetz die aktuelle Vermögenssituation massgebend sei. Die Regierung sollte aber Lösungen präsentieren, um diesen Missbrauch zu bekämpfen, jedoch nicht im Sozialhilfegesetz sondern allenfalls im Steuergesetz. Man wolle kein Gesetz, das in der Praxis nicht anwendbar sei und unterstütze deshalb den Antrag.

Räto B. Camenisch trägt ein Beispiel vor: Eine Witwe übertrage ihr Haus an ihren Sohn, lebe noch ein paar Jahre und komme ins Heim. Durch die hohen Taxen werde sie sozialhilfebedürftig. Natürlich sei es nicht richtig, sein Vermögen zu verschenken und danach Sozialhilfe zu beziehen. In den anderen Sozialwerken sei dafür eine Frist von fünf Jahren vorgesehen. Dasselbe solle man in der Sozialhilfeverordnung festhalten, dann sei ein Missbrauch kaum mehr möglich.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. In der Kommission sei die Frist von fünf Jahren diskutiert worden. Er gehe deshalb davon aus, dass es in der Verordnung differenziert geregelt werde. Der Vorschlag für eine Regelung gehe auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück. Tatsächlich würden aber auch unglaubliche Fälle vorkommen. Der Vollzug stelle sicherlich eine Herausforderung dar, aber es gehe auch darum, einen gewissen Druck auf die Beschenkten ausüben zu können. Der Rat lehnt den Antrag von Nino Froelicher mit 81 zu 24 Stimmen ab. § 32 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 34 (neuer Absatz)

Yvonne Zemp stellt folgenden Antrag:

"Die Sozialhilfekosten müssen angemessen zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden. Alles Nähere wird im Finanzausgleich geregelt."

Yvonne Zemp zieht ihren Antrag zurück. § 34 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§§ 33–41 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 42 Absatz 1

Die GASK stellt folgenden Antrag:

"Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Entrichtung der letzten Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist."

Michael Töngi stellt den Antrag, an der Fassung des Regierungsrates festzuhalten. Die Grüne Fraktion verstehe nicht, weshalb die GASK die Frist von einem auf drei Jahre erhöhen wolle. Die Frist von einem Jahr sei bereits grosszügig. Auch die Gemeinden müssten sich an gewisse Fristen halten. Es handle sich ja nicht um eine Missbrauchsbekämpfung. Bei einer Rückforderung gehe es auch um die Rechtssicherheit und um die finanzielle Sicherheit der betroffenen Person.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, der Kommission sei ein Antrag vorgelegen, die Frist von einem auf drei Jahre zu erhöhen. Diesem Antrag sei mit 10 zu 3 zugestimmt worden.

Yvonne Zemp unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Sobald die Gemeinde Kenntnis davon habe, dass sich die Einkommensverhältnisse bei ehemaligen Sozialhilfebezüglern und -bezügerinnen verändert hätten, liege es in ihrer Verantwortung, rechtzeitig und schnell zu reagieren. Ein Jahr sollte ausreichen, um diese Rückzahlungen einzufordern oder zumindest anzukündigen. Es verleihe den ehemaligen Leistungsbezüglern Sicherheit, dass sie nicht nach Jahren noch mit Nachforderungen rechnen müssten.

Räto B. Camenisch erklärt, die Kommission habe dem Antrag von drei Jahren grossmehrheitlich zugestimmt, auch die Regierung sei einverstanden gewesen. Ein Jahr sei zu kurz, um Rückforderungen zu stellen dadurch werde diese Möglichkeit geschwächt.

Ralph Hess unterstützt den Antrag von Michael Töngi im Namen der GLP-Fraktion. Es gehe darum, die Rückforderung innert einem Jahr nach Bekanntwerden der Vermögensveränderung zu stellen. Es liege also im Interesse der Gemeinde, diese Forderung so schnell wie möglich zu stellen.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf, die Mehrheit der Fälle könne innerhalb eines Jahres gelöst werden. In der Kommission seien aber andere Beispiele aus der Praxis vorgetragen worden. Für die Regierung komme deshalb eine Frist von einem aber auch von drei Jahren in Frage, da die Verantwortung schlussendlich bei den Gemeinden liege.

Der Rat lehnt den Antrag von Michael Töngi mit 77 zu 26 Stimmen ab. § 42 Absatz 1 lautet somit auf Antrag der GASK wie folgt: "Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Entrichtung der letzten Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist."

§ 42 Absatz 2, Teil VII, § 43, § 44 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 44 Absatz 3

Yvonne Zemp und Christina Reusser stellen folgenden Antrag:

"Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden sowie rückwirkend für die zwei Monate davor. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons hat noch die bisher zuständige Einwohnergemeinde den Unterhaltsbeitrag zu bevorschussen, der für den darauf folgenden Monat geschuldet ist." Yvonne Zemp sagt, hier gehe es um das Wohl des Kindes. Bei Nichteinhalten der Unterhaltspflicht dauere es in der Regel eine gewisse Zeit, bis überhaupt ein Gesuch eingereicht werde. Während dieser Zeit stehe zu wenig Geld für das Kind zur Verfügung. In der Regel würden anstehenden Kosten hinausgeschoben, etwa ein Zahnarztbesuch. Im besten Fall könne das Geld aus dem privaten Umfeld bevorschusst werden. Es sei für das Wohl des Kindes von Bedeutung, die Alimente zwei Monate rückwirkend bevorschussen zu können.

Christina Reusser erklärt, man spreche hier von einer Lücke im System. Unterhaltsbeiträge könnten erst beantragt werden, wenn sie nicht mehr eintreffen würden. So entstehe immer eine Einnahmenlücke. Die Betroffenen, meistens Frauen, müssten bereits mit einem geringen Einkommen auskommen. Oft verschulde man sich oder lebe in einer prekären Situation, bis die Bevorschussung eintreffe.

Im Namen der GASK erklärt Kommissionspräsidentin die Romy Odoni, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt worden.

Ralph Hess unterstützt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion. Der Paragraph enthalte einen Stolperstein. Der zweite Teil handle vom Wohnortswechsel und beziehe sich auf Absatz 1. Die Bevorschussung müsse aber gemacht werden, sie habe nichts mit einem Wohnortswechsel zu tun.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. In der Vernehmlassung seien zwei Monate vorgesehen gewesen. Die grosse Mehrheit der Gemeinden sei aber aus finanziellen Gründen dagegen gewesen.

Der Rat lehnt den Antrag von Yvonne Zemp und Christina Reusser mit 71 zu 29 Stimmen ab. § 44 Absatz 3 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 44 Absatz 4, § 45 lit. a–c werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 45 lit. d und § 46 Absatz 3 (neu)

Christina Reusser beantragt, § 45 lit. d zu streichen und den folgenden neuen Absatz 3: "Sie wird gekürzt, wenn die Einkünfte des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet. Der Regierungsrat legt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze, das massgebende Vermögen und den Prozentsatz, durch Verordnung fest." Der vorliegende Antrag hänge mit dem nachfolgenden zusammen. § 45 lit. d sei zu streichen dafür sei bei § 46 der Absatz 3 neu einzufügen. Man habe bereits über das System der Teilbevorschussung gesprochen. Mit dem neuen Sozialhilfegesetz hätte die Möglichkeit bestanden, Kinderunterhalt auch zu teilbevorschussen. Bei den Kinderalimenten bestehe im Kanton Luzern ein grosser Schwelleneffekt. Erstens könnte

ein finanzieller Anreiz zum Erhalt oder der Erhöhung der eigenen Erwerbstätigkeit gesetzt werden. Zweitens würde der Schwelleneffekt dadurch abgefedert. Drittens könnte mit der Teilbevorschussung dazu beigetragen werden, dass der Lebensunterhalt von armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Kindern gesichert werde. In der Schweiz würden 18 Kantone das System der Teilbevorschussung kennen. Im Kanton Luzern seien ungefähr 80 Familien davon betroffen. Der Kanton Luzern lehne diese sinnvolle Massnahme jedoch ab. Ein Argument sei die knappen Finanzen der Gemeinden. Das sei kurzfristig gedacht. Armut werde vererbt, das sei heute bekannt. Man möchte doch, dass diese Kinder mit 18 Jahren ihr Leben selbständig gestalten könnten und nicht bereits von Sozialhilfe abhängig seien. Der administrative Aufwand könne in Grenzen gehalten werden, wie das Beispiel anderer Kantone mit diesem System zeige.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, die Anträge seien der Kommission nicht vorgelegen, sie könne deshalb keine Stellungnahme dazu abgeben. Yvonne Zemp unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Die Einfügung des neuen Absatzes 3 unter § 46 ermögliche lediglich eine Kürzung der Bevorschussung. Aufgrund des Schwelleneffektes sei es sinnvoll, wenn die Bevorschussung nicht ganz gestrichen werde.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Bei einer Streichung von § 45 lit. d müsse eine Gemeinde auch dann Kinderalimente bevorschussen, wenn das Kind zum Beispiel mit einem gut situierten Stiefelternteil in einem Haushalt lebe. Das sei stossend. Dieses Problem lasse sich auch nicht mit dem nachfolgenden Antrag von Christina Reusser zu § 46 Absatz 3 lösen.

Der Rat lehnt den Antrag von Christina Reusser zu § 45 lit. d mit 83 zu 24 Stimmen ab. § 45 lit. d wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen. Der Antrag zu § 46 Absatz 3 (neu) wird somit obsolet.

§ 45 lit. e sowie §§ 46–50 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 51 Absatz 1

Die GASK stellt folgenden Antrag:

"Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nachdem der Unterhaltsbeitrag letztmals bevorschusst wurde. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist."

Michael Töngi stellt den Antrag, an der Fassung des Regierungsrates festzuhalten. Es handle sich inhaltlich um den gleichen Antrag wie bereits zu § 42 Absatz 1. Es gehe nicht darum, dass ein Fall innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden müsse, da sonst kein Anspruch mehr auf Rückerstattung bestehe, sondern wenn eine Gemeinde einen Anspruch auf Rückerstattung bemerke, müsse sie diesen Anspruch innerhalb eines Jahres ankündigen. Seiner Meinung nach sollte es doch möglich sein, ein Verfahren innerhalb eines Jahres einzuleiten. Eine Frist von drei Jahren sei deshalb nicht notwendig.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, der Kommission sei ein Antrag vorgelegen, die Frist auf drei Jahre zu erhöhen. Diesem Antrag sei mit 10 zu 3 Stimmen zugestimmt worden.

Der Rat lehnt den Antrag von Michael Töngi mit 72 zu 30 Stimmen ab. § 51 Absatz 1 lautet somit auf Antrag der GASK wie folgt: "Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nachdem der Unterhaltsbeitrag letztmals bevorschusst wurde. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist."

§ 52, Teil VIII, § 53 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 53

Armin Hartmann bringt eine Wortmeldung zu den §§ 53 und 54 an. Er spreche im Sinn einer Feststellung zu den beiden Paragraphen. Für die SVP-Fraktion sei es ein zweischneidiges Schwert, dass in diesen zwei Paragraphen neu die Aufnahmeverpflichtung für Asylbewerber und Flüchtlinge mit einem Finanzstrom verbunden würden. Auf der einen Seite anerkenne die SVP die Notwendigkeit der Solidarität und die Notwendigkeit der rechtmässigen Erledigung einer Aufgabe. Andererseits würde es die SVP aber konsequent ablehnen, wenn die Gemeinden mit neuen Abgaben belastet würden, insbesondere Zwangsabgaben. Für die SVP sei es von entscheidender Bedeutung, dass mit dieser neuen Regelung keine Gemeinde gezwungen werden könne, eine Ersatzabgabe zu leisten. Im Vorfeld sei ihnen bestätigt worden, dass dies durch die vorliegende Formulierung eingehalten werde. Die SVP nehme verbindlich davon Kenntnis, dass wenn eine Gemeinde ihrer Aufnahmeverpflichtung nicht nachkomme und kein begründetes Gesuch um Leistung einer Ersatzabgabe stelle, sie trotzdem nicht zur Zahlung einer Ersatzabgabe gezwungen werden könne. Weiter nehme die SVP verbindlich davon Kenntnis, dass für diese Gemeinden weiterhin eine Aufnahmeverpflichtung gelte, dass aber die Instrumente zur Durchsetzung dieser Aufnahmeverpflichtung die gleichen blieben wie vor der Revision des Sozialhilfegesetzes. Dabei handle es sich um die Aufsichtsbeschwerde, die hoheitliche Nutzung von Zivilschutzanlagen und das Vollstreckungsverfahren gemäss VRG. Einen allfälligen Zwang zur Leistung einer Ersatzabgabe würde die SVP konsequent ablehnen.

§ 53 Absatz 3

Die GASK stellt folgenden Antrag:

"Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige aufzunehmen. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahme-pflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 50 und 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag."

Yvonne Zemp stellt folgenden Antrag:

"Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige aufzunehmen. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahme-pflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe beträgt 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag."

Der Regierungsrat stellt den folgenden Antrag: "Festhalten an der Fassung der Regierung (Ablehnung Antrag GASK)."

Yvonne Zemp erklärt, wenn die Gemeinden auch nach einer angemessenen Übergangsfrist keine Asylsuchenden aufnehmen würden, müssten sie einen entsprechenden Ausgleich bezahlen. Damit solle der Druck zugunsten der Solidarität erhöht werden und die Gemeinden könnten sich nicht freikaufen. Die SP/Juso-Fraktion möchte auf einen Ermessensspielraum verzichten. Dieser bringe nur rechtliche Unsicherheit und bedinge Abklärungen. Die Gemeinden sollten einen fixen Betrag bezahlen. Bei den von ihnen verlangten 150 Franken handle es sich um die vom Bund festgesetzte Obergrenze.

Im Namen des Regierungsrates bittet Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf, an der Fassung des Regierungsrates festzuhalten. Er beziehe sich auf das Votum von Armin Hartmann. Deshalb bitte er, die Abgabe von 0 bis 150 Franken festlegen zu können. Es kämen gewisse Situationen vor, bei denen man die Ersatzabgabe nicht durchsetzen wolle oder könne. Entsprechend sei die Formulierung im Sozialhilfegesetz vorgesehen. Zum Antrag von Yvonne Zemp nehme er wie folgt Stellung: Es liege ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2010 vor. Danach müssten im Gesetz die formellen Anhaltspunkte geregelt werden, auch die Höhe der Ersatzabgabe. Das geschehe mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung. Der Antrag von Yvonne Zemp sei abzulehnen.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, ein solcher Antrag sei vorgelegen und diskutiert worden. Die Kommission habe der Fassung mit dem Spielraum von 50 bis 150 Franken grossmehrheitlich zugestimmt.

Herbert Widmer weist auf den Antrag der GASK hin. Danach solle die Ersatzabgabe zwischen 50 und 150 Franken betragen. Er bitte diese Fassung bei der Abstimmung ebenfalls zu berücksichtigen.

Urs Brücker lehnt den Antrag von Yvonne Zemp im Namen der GLP-Fraktion ab und unterstützt die Fassung des Regierungsrates. Im Kanton Aargau bestehe eine solche Ersatzabgabe bereits, diese betrage aber maximal 10 Franken. Er möchte wissen, weshalb der Kanton Luzern den Maximalbetrag auf 150 Franken festsetze.

André Aregger lehnt den Antrag von Yvonne Zemp im Namen der CVP-Fraktion ab und unterstützt die Fassung des Regierungsrates. Es werde eine flexible Lösung benötigt, um dabei allenfalls spezielle Umstände berücksichtigen zu können. Eine Gemeinde, die nachweislich so viel wie möglich unternommen habe, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, solle weniger Abgeltung bezahlen müssen als eine Gemeinde, die nicht viel zu einer Lösung beitragen habe.

Nino Froelicher erklärt, es würden drei Fassungen zur Verfügung stehen. Yvonne Zemp verlange einen fixen Maximalbetrag von 150 Franken, die GASK verlange eine Untergrenze von 50 Franken bis maximal 150 Franken und die Regierung setze nur den Maximalbetrag von 150 Franken fest. Die Grüne Fraktion unterstütze den Antrag von Yvonne Zemp. Die Ersatzabgabe solle für alle gelten und schaffe Rechtssicherheit. Werde der Antrag von Yvonne Zemp abgelehnt, unterstütze die Grüne Fraktion den Antrag der GASK.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag des Regierungsrates dem Antrag von Yvonne Zemp mit 87 zu 26 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Antrag des Regierungsrates mit 77 zu 35 Stimmen ab. § 53 Absatz 3 lautet somit auf Antrag der GASK wie folgt: "Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige aufzunehmen. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahme-pflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 50 und 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag."

§ 53 Absätze 4 und 5 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 53 Absatz 6

Bereits beim Eintreten wurde beschlossen, die folgenden Anträge zu § 53 Absatz 6 zurück in die Kommission zu nehmen:

André Aregger: "Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig."

Herbert Widmer: "Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe."

Nino Froelicher: "Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die zuständige Gemeinde und der Kanton tragen die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe ab diesem Zeitpunkt je hälftig."

Räto B. Camenisch: "Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die Verpflichtungen des Kantons in Bezug auf Rückerstattung der Sozialhilfe besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit, solange sich eine davon noch weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhält. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe."

§ 54 Absätze 1–5 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 54 Absatz 6

Bereits beim Eintreten wurde beschlossen, die folgenden Anträge zu § 54 Absätze 6 zurück in die Kommission zu nehmen:

André Aregger: "Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig."

Herbert Widmer: "Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe."

Räto B. Camenisch: "Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die Zuständigkeit des Kantons besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit solange, bis alle davon mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz gehabt haben. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe."

§ 54 Absatz 7 (neu)

Bereits beim Eintreten wurde beschlossen, den folgenden Antrag von Markus Gehrig zurück in die Kommission zu nehmen:

"Der Kanton schafft einen Ausgleichsmechanismus, damit die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge (gemäss § 53) und vorläufig aufgenommene Personen (gemäss § 54), die sich mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, gleichmässig von den Gemeinden getragen werden. Der Ausgleichsmechanismus gilt so lange bis die Disparitäten über die Finanz- und Aufgabenreform 2018 oder die Anpassung des Finanzausgleiches angemessen ausgeglichen werden."

§ 55, Teil IX, §§ 56–59 sowie Teil X werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 60 wird gemäss Antrag der GASK gestrichen.

§§ 61–64 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Sozialhilfegesetz

a. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)

Titel und Ingress sowie *§ 60* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

b. Gesundheitsgesetz (SRL Nr. 800)

Titel und Ingress sowie *§ 46 Absatz 3* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

c. Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) (SRL Nr. 866)

Titel und Ingress, § 8 Absatz 3 sowie *§ 17 Absatz 2* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

d. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Titel und Ingress sowie *der Haupttitel* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen. Die *§§ 1–61* sowie die *§§ 73–80* werden aufgehoben.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem neuen Sozialhilfegesetz und den damit zusammenhängenden Erlassänderungen, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen sind, mit 86 zu 27 Stimmen zu.